

4141-30224-118

## **Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für das Vorhaben:**

### **Strecke Bremerhaven - Bremervörde Buxtehude der Eisenbahn und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH; Verlängerung Bahnsteigs am Haltepunkt Oerel**

#### **I. Darstellung des Vorhabens**

Die Eisenbahn und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVW) hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 15 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst auf der Strecke Bremerhaven – Bremervörde - Buxtehude am Haltepunkt Oerel die Verlängerung (um 14,03 m in Richtung Buxtehude) des Bahnsteigs auf insgesamt 115 m. Die Baumaßnahme wird zwischen Bahn-km 28,372 und Bahn-km 28,510 der Strecke Bremerhaven-Bremervörde-Buxtehude durchgeführt. Durch die Verlängerung wird die Bahnsteigzuwegung teilweise überbaut. Es ist vorgesehen, den Standort der heutigen Fahrradhalle mit einer behindertengerechten Bahnsteigzuwegung zu überbauen. Die Fahrradhalle erhält einen neuen Standort am Fußpunkt der heutigen Bahnsteigzuwegung. Die dort aufgestellten Wertstoffcontainer werden in Abstimmung mit der Gemeinde Oerel an einen neuen Standort versetzt. Weitere Änderungen sind die Einrichtung eines Blindenleitsystems, die Ausstattung mit einem Fahrgastinformationssystem sowie die Ergänzung der Bahnsteigbeleuchtung.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht besteht.

Die UVP-Pflicht ergibt sich bei Änderungsvorhaben aus § 9 UVPG. Wenn für das Änderungsvorhaben nach Anlage 1 zum UVPG eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, ist gem. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 UVPG eine Vorprüfung durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 3 S. 2 UVPG). Hier handelt es sich um den Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen (Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG) bzw. dessen Änderung, bei dem für die UVP-Pflicht keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, sodass eine Vorprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung beinhaltet eine überschlägige Prüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG und wurde anhand

1. der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
2. des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie
3. der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei wurden die von der EVW vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

## II. Prüfungsumfang

1. Folgende Merkmale waren für die Beurteilung des Vorhabens von Relevanz:
  - 1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens
  - 1.2 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
  - 1.3 Umweltverschmutzung und Belästigungen,
  - 1.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft,
2. Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

- 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung,
  - 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds,
3. Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:
    - 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
    - 3.2 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
    - 3.3 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
    - 3.4 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
    - 3.5 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
    - 3.6 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

## III. Überschlägige Prüfung

Die EVB hat in ihrem Antrag geeignete Angaben zu den Merkmalen des beabsichtigten Vorhabens gemacht und schlüssig dargestellt, dass hieraus keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Für das Vorhaben gehen anlagenbedingt durch die Verlängerung des Bahnsteigs und die Anpassung der Zuwegung insgesamt 54 m<sup>2</sup> Biotopflächen verloren (Schutzgut (SG) Pflanzen/Tiere). Hierbei handelt es sich um Biotoptypen der Wertstufe 1 und 2 (5 m<sup>2</sup> Ab/UHM (Ackerbrache/Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte), 42 m<sup>2</sup> GRA (Artenarmer Scherrasen), 7 m<sup>2</sup> BZH (Zierhecke)). Baubedingt müssen weitere 10 m<sup>2</sup> Zierhecke gefällt werden. Biotope der landesweiten Biotopkartierung sowie für Fauna wertvolle Bereich liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.

Darüber hinaus finden Umbauarbeiten auf bereits versiegelten oder teilversiegelten Flächen auf 123 m<sup>2</sup> statt. Diese Böden haben eine geringe Bedeutung (SG Boden). Weiterhin kommt es durch den Rückbau des Wetterschutzhäuschens und durch die Umplanung der Zuwegung zu einer Entsiegelung von versiegelten Flächen auf 13 m<sup>2</sup>, sodass sich eine Gesamtneuersiegelung von 41 m<sup>2</sup> ergibt. Durch

Abstimmung der EVB mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) (Untere Naturschutzbehörde) werden bei kleinen Bauvorhaben ohne erhebliche Beeinträchtigungen der Naturschutzgüter erst bei einer Flächengröße von mehr als 50 m<sup>2</sup> Neuversiegelung Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Da die ermittelte Eingriffsfläche von 41 m<sup>2</sup> beim Haltepunkt Oerel unterhalb dieser Bagatellgrenze liegt und es sich hier ausschließlich um Biotoptypen mit geringer Wertigkeit im Seitenraum des bestehenden Haltepunktes handelt, ergibt sich kein Kompensationserfordernis in Bezug auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner neuen Beanspruchung von unzerschnittenen Flächen. (SG Fläche).

Bei einer faunistischen Potenzialabschätzung wurde keine Habitategnung der beplanten Bereiche als potenzielle Lebensstätte für Zauneidechsen festgestellt. Nördlich der Gleise sind die grasdominierten, trockenen, unbeschatteten Flächen allerdings als Habitat für die Zauneidechse geeignet. In diese Bereiche wird durch die geplanten Baumaßnahmen nicht eingegriffen. Durch diese Maßnahmen erscheint eine erhebliche Beeinträchtigung des SG Tiere ausgeschlossen.

Zum Schutzgut Wasser ist anzumerken, dass natürliche Oberflächengewässer nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens liegen. Der Haltepunkt liegt im Trinkwasserschutzgebiet mit der Gebietsnummer 03357403101. Durch die Umstellung auf Brennstoffzellentriebzüge werden die Gefahren für das Trinkwasser im Vergleich zu den Dieseltriebzügen minimiert. Bei ordnungsgemäßer Baudurchführung sind keine Auswirkungen auf das Grundwasser und das Trinkwasserschutzgebiet zu erwarten.

Weiterhin findet durch das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung des SG Landschaft statt. Die Landschaft ist stark durch menschliche Einflüsse geprägt. Der Haltepunkt war schon vorher Teil des Landschaftsbildes. Hieran ändert auch die geringfügige Verlängerung des Bahnsteiges nichts. Wertgebende Gehölzstrukturen werden nicht verändert. Durch den kleinflächigen Eingriff in Zierhecke, Ackerbrache und Scherrasen wird das Landschaftsbild nicht erheblich verändert.

Durch das Vorhaben werden weder anlagen-, betriebs- noch baubedingt mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm zu rechnen (SG Mensch). Der vorhandene Schienenverkehr wird durch die Verlängerung des Bahnsteiges nicht verändert. Im Gegenteil sind die Brennstoffzellentriebzüge deutlich leiser als die heutigen Dieseltriebzüge, so dass sich Verbesserungen ergeben. Auch durch die Einrichtung eines Blindenleitsystems ergeben sich Verbesserungen für die betroffene Menschengruppe.

Anlagebedingt kommt es durch die Versiegelung des Bahnsteigs sehr kleinräumig zu einer Veränderung der mikroklimatischen Verhältnisse (SG Luft und Klima). Lokalklimatisch hat dieser Eingriff keine Bedeutung. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Bau- und archäologische Denkmale sowie sonstige Sachgüter werden durch das Vorhaben nicht berührt. (SG Kultur und Sachgüter).

### **Ergebnis:**

Abschließend ist nach überschlägiger Prüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP ist im Rahmen der geplanten Baumaßnahme somit nicht durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Entscheidung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist der Öffentlichkeit bekanntzumachen (§ 19 Abs.1 Nr. 2 UVPG).



Ritter (4141)